

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Reichszkanzler hat für die neu errichtete besondere Kommission des Archäologischen Instituts (Central-Blatt 1901, S. 308) folgende Satzungen erlassen:

### Satzungen

für die Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts.

#### §. 1.

Bei dem Archäologischen Institut wird eine besondere Kommission gebildet, welche die Aufgabe hat, die archäologische Erforschung derjenigen Theile des Deutschen Reichs, die dauernd unter römischer Herrschaft gestanden haben; mit Rath und That zu fördern. Innerhalb dieses Gebiets ist die Kultur von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Römerherrschaft gleichmäßig zu untersuchen.

Die außerhalb dieser Grenzen namentlich zwischen Elbe und Weser sich findenden römischen Reste sind, soweit die Organisation der Kommissionsarbeiten es gestattet wird, in die Forschung einzubeziehen.

#### §. 2.

Die Kommission besteht aus

1. dem General-Sekretär und zwei weiteren von der Central-Direktion des Archäologischen Instituts aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern,
2. dem im §. 3 erwähnten Direktor,
3. drei vom Reichszkanzler zu berufenden Mitgliedern,
4. sechs weiteren Mitgliedern, von denen je eins die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen berufen.
5. Außerdem hat die Central-Direktion das Recht, die Berufung von Vertretern einzelner Alterthumsvereine und anderer an der römisch-germanischen Forschung interessirter Körperschaften bis zur Zahl von fünf Personen bei dem Reichszkanzler zu beantragen.

Die Berufung der zu 3 und 4 genannten Mitglieder erfolgt auf längstens fünf Jahre. Das nach Ablauf dieser Zeit auscheidende Mitglied kann von neuem berufen werden. Die Kommission tritt jährlich einmal an einem im Forschungsgebiete belegenen Orte, der auf Vorschlag des Direktors in jedem Jahre vom Reichszkanzler bestimmt wird, zusammen. Ueber die Einberufung außerordentlicher Sitzungen entscheidet auf Antrag des General-Sekretärs des Archäologischen Instituts oder von drei Mitgliedern der Kommission der Reichszkanzler.

#### §. 3.

Die unmittelbare Leitung der Arbeiten erfolgt nach den Beschlüssen der Kommission durch einen Direktor, welcher von dem Reichszkanzler bestellt wird. Für diese Stelle hat die Central-Direktion des Instituts eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Der Direktor bezieht, bis zur etatsmäßigen Regelung seiner Stellung, aus den vom Reiche zur Verfügung gestellten Mitteln eine Vergütung, deren Höhe der Reichszkanzler festsetzt.

Der Direktor nimmt seinen Wohnsitz im Forschungsgebiet an einem vom Reichszkanzler nach Anhörung der Central-Direktion des Instituts zu bestimmenden Orte. Befindet sich an diesem Orte eine Universität, so erhält er nach Vereinbarung mit der betreffenden Landesregierung die Befugniß, an dieser Universität unter entsprechender Aufführung in ihrem Vorlesungsverzeichnisse Vorlesungen zu halten. Er vertritt die Kommission nach außen, vollzieht die Namens derselben abzuschließenden Verträge und weist nach Maßgabe des vom Reichszkanzler festzusetzenden Jahres-Etats Zahlungen aus den der Kommission zustießenden Geldern an. Der von dem Direktor auf Grund der Beschlüsse der Kommission aufzustellende Jahres-Etat ist dem Reichszkanzler vorzulegen. Der Direktor hat die gesammte amtliche Korrespondenz zu führen, für Erstattung eines Jahresberichts über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission und für Ablegung der Jahresrechnung an den Reichszkanzler sowie für die Aufbewahrung der Akten

Sorge zu tragen. Zur Erledigung der Bureau- und Kassengeschäfte wird der Direktor die erforderliche Büreauhülfe gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel annehmen.

§. 4.

In der Kommission führt der Direktor, in Behinderungsfällen der General-Sekretär des Instituts, den Vorsitz.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Mitgliedern der Kommission werden für die Reisen zu den Versammlungen Reisekosten und Tagegelber gewährt, deren Betrag der Reichszanzler festsetzt. Für andere Einreisefreisen, auch des Direktors, werden die Auslagen liquidirt.

§. 5.

Die Kommission regelt ihre Thätigkeit durch eine Geschäftsordnung, welche der Bestätigung durch den Reichszanzler bedarf.

Die Kommission beschließt über die in Angriff zu nehmenden wissenschaftlichen Unternehmungen, über deren Arbeitsplan und über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichszanzlers.

Die Berichte über die Sitzungen der Kommission sind dem Reichszanzler einzureichen.

Die Berichte, Anträge u. s. w. der Kommission an den Reichszanzler sind durch Vermittelung der Central-Direktion des Instituts vorzulegen.

Auf demselben Wege ergehen die Erlasse des Reichszanzlers an die Kommission.

§. 6.

Es ist die Aufgabe der Kommission, und zwar zunächst des Direktors, sich mit den die römisch-germanische Forschung betreibenden Vereinen und den leitenden Persönlichkeiten im Forschungsgebiet in stetiger Fühlung zu halten, ihre Unternehmungen, soweit dies gewünscht wird, berathend und eventuell leitend zu fördern. Die vom Reiche gewährten Mittel können zur Unterstützung und zur Weiterführung dieser Lokalforschungen verwendet werden. Die Betheiligung, insbesondere des Direktors an den örtlichen Untersuchungen bleibt der Selbständigkeit mit den Landesregierungen und, soweit nöthig, auch mit den Alterthumsvereinen vorbehalten. Allgemeine Bestimmungen hierüber sind durch die zu erlassende Geschäftsordnung zu treffen.

§. 7.

Auf Anordnung des Reichszanzlers können die Central-Direktion des Instituts und die Kommission zu gemeinsamer Sitzung berufen werden, in welcher der General-Sekretär des Instituts oder dessen Vertreter in der Central-Direktion den Vorsitz führt.

§. 8.

Die Kommission giebt über ihre Arbeiten fortlaufende Mittheilungen heraus. Die Form derselben und die Art ihrer Veröffentlichung werden durch die Kommission im Einvernehmen mit der Central-Direktion des Instituts festgesetzt.

§. 9.

Ueber Ergänzungen und Abänderungen dieser Satzungen beschließt die Kommission. Sie bedürfen der Genehmigung des Reichszanzlers.